

6. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 beschlossen:

§1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau- und Planungsausschuss
 4. Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss
 5. Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss
 6. Sozial-, Kitas- und Jugendausschuss
 7. Weinbau-, Landwirtschaft- und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder. Für jedes Mitglied können Stellvertreter / innen gewählt werden. Abweichend von Satz 1 hat der Bau- und Planungsausschuss sowie der Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss 13 Mitglieder. Für jedes Mitglied können Stellvertreter/innen gewählt werden.
- (4) Dem Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss gehören zusätzlich mit beratender Stimme ein Mitglied des Vorstandes des Verkehrsvereins und des Vereinsrings sowie die Vorsitzenden der Partnerschaftsausschüsse an.

§2

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 20.000,00 € übertragen soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.
- (4) Dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 10.000,00 € in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.
- (5) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und §33 – 35 BauGB übertragen.

- (6) Dem Ortssanierungs-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen der §§ 34 und 144 BauGB im formell festgelegten Sanierungsgebiet übertragen.
- (7) Stimmen 1/3 oder mehr der anwesenden Ausschussmitglieder in den Fällen der Absätze 5 und 6 gegen die Beschlussempfehlung der Verwaltung, ist eine endgültige Entscheidung durch den Gemeinderat herbeizuführen.

§3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin erhalten eine um 10% erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 KomAEVO.

§4

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der / die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer von vier vollen Kalenderwochen, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Sechzigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt beim Ersten Beigeordneten 25 v. H., der in der Reihenfolge der Vertretung nächste Beigeordnete erhält 40 v. H., der in der Reihenfolge der Vertretung nächste Beigeordnete erhält 25 v. H. der dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 03. Juli 2014

Becker-Theilig
(Ortsbürgermeister)